



Sitzung vom
23. Februar 1999

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

23. FEB. 1999

301

AfU		Nr. 22-3871			
C	S	W	O	K	L
- 1. März 1999					

Zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Klosters-Serneus sowie der Versorgung von Baustellen und Werkhöfen des Kantons wurde nach den üblichen hydrogeologischen Abklärungen und mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz sowie des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (Departementsverfügung Nr. 218, vom 4. September 1997) im Gebiet Doggiloch ein Grundwasserpumpwerk erstellt. Die maximale Entnahmemenge aus dem Pumpwerk beträgt 1000 Liter pro Minute. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem öffentlichen Gewässer im Sinne von Art. 121 Einführungsgesetz zum ZGB (EG z ZGB) und bedarf aufgrund von Art. 113 Abs. 1 Ziffer 1. EG z ZGB einer Bewilligung durch die Regierung.

Gleichzeitig mit den Abklärungen zu den hydrogeologischen Verhältnissen im Raum Doggiloch hat das Tiefbauamt des Kantons das Büro für Technische Geologie und Hydrogeologie, Dr. T. Lardelli, Chur, damit beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen sowie für ein Schutzzonenreglement für das neue Pumpwerk zu erarbeiten. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus hat am 11. November 1998 gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) für den Schutz des Grundwasserpumpwerks Doggiloch den Schutzzonenplan sowie das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Die Unterlagen zur Schutzzonenausscheidung wurden in der Gemeinde vom 26. Juni bis 16. Juli 1998 öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Mitteilung der Gemeinde Klosters-Serneus vom 16. Dezember 1998 wurden die Grundlagen der Schutzzonenausscheidung dem Amt für Umweltschutz zur Prüfung und zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Nach Einsichtnahme in den Beschluss der Gemeinde Klosters-Serneus vom 11. November 1998, in den hydrogeologischen Bericht, "Grundwasserschutzzone Pumpwerk Doggiloch, Klosters-Aeua" vom 31. März 1998 des Büros für Technische Geologie und Hydrologie, Dr. T. Lardelli, Chur, in das Schutzzonenreglement, in den Schutzzonenplan Mst. 1:1'000 für das Pumpwerk Doggiloch, gestützt auf Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1. EG z ZGB, auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997, sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Gemeinde Klosters-Serneus wird die Entnahme von max. 1000 l/min Wasser aus dem Grundwasserträger im Gebiet Doggiloch bewilligt.
2. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan für das Pumpwerk Doggiloch im Mst. 1:1'000, erlassen vom Gemeindevorstand Klosters-Serneus am 11. November 1998, mitgeteilt am 16. Dezember 1998, werden genehmigt.
3. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird beauftragt, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 30 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Klosters-Serneus anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss je ein Reglement und ein Schutzzonenplan abgeliefert.
4. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 250.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung dieses Beschlusses mittels beiliegendem Einzahlungsschein der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, auf Postkonto 70-187-9 (Konto 4150.4310) zu überweisen.

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements, des Schutzzonenplanes Mst. 1:1'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand Kusters-Serneus, 7250 Klosters, an das Grundbuchamt Klosters-Serneus, 7250 Klosters, an das Amt für Umweltschutz unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung, an die kantonale Finanzkontrolle und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

l.v.

lic. iur. W. Frizzoni